



Satzung

**über
ein besonderes Vorkaufsrecht an den
Grundstücken im Bereich zwischen der
Biberger Straße und der Bahnlinie
München-Ost-Deisenhofen in Unterhaching
(Gebiet Stumpfweise)**

VIII-635/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	27.09.1995 6		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	06.10.1995 18		
3	Tag des Inkrafttretens	06.10.1995		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)			
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am	entfällt		
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	VIII/635/1		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken
im Bereich zwischen der Biberger Straße und der Bahnlinie
München-Ost-Deisenhofen in Unterhaching (Gebiet Stumpfweise)

Der Gemeinderat Unterhaching hat in seiner Sitzung am 22.9.1993 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen der Bahnlinie München-Ost-Deisenhofen und der Staatsstraße 2368 zur Darstellung von Wohnbauflächen, Mischgebietsflächen, Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen beschlossen. Im Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.1995 wurde das Ergebnis des städtebaulichen Ideenwettbewerbes für das Gelände als Grundlage der Flächennutzungsplanänderung definiert.

Das Vorkaufsrecht dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 1 dargestellten Gebiet.

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuches vom 08.12.1986 und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat Unterhaching in seiner Sitzung vom 27.9.1995 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1

1. Das von dem Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB betroffene Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Süden durch den Adejeweg, im Westen durch die Bahnlinie München-Ost-Deisenhofen, im Norden durch die Straße „Am Sportpark“ und das Sport- und Freizeitgelände, im Osten durch die Staatsstraße 2368 Biberger Straße.

2. Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in dem als Satzungsbestandteil geltenden Lageplan Maßstab 1:5000 schwarz umrandet.

§ 2

Der Gemeinde Unterhaching steht im Geltungsbereich das Vorkaufsrecht an Grundstücken zu.

§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Unterhaching den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterhaching, 05.10.1995
Gemeinde Unterhaching

W. Paetzmann
1. Bürgermeister

Planbeilage zur Satzung der Gemeinde Unterhaching für ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

